



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern mehrere Anpassungen in verschiedenen Bereichen.

Daher werden mit dieser Novelle insbesondere

- bestehende Regelungslücken geschlossen bzw. erfolgen zweckmäßige Änderungen infolge der Corona-Pandemie,
- die Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands betreffend die Ausbildung erweitert,
- Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neugründung und Fusionierung von Feuerwehren geändert,
- die Bestimmungen bezüglich der Auflösung der Feuerwehren erweitert,
- neue Regelungen bei Funktionsverlust und provisorischer Bestellung getroffen.

Weiters erfolgt

- eine Regelung der internationalen Hilfeleistung,
- eine Änderung der Bestimmung, insbesondere die Vereinfachung des Verfahrens, betreffend die Bekleidungsordnung,
- eine Angleichung der Vorschriften sowie die Vereinfachung des Verfahrens bezüglich Dienststörungen,
- die Möglichkeit der eingeschränkten gesundheitlichen Eignung von Feuerwehrmitgliedern,
- die Erweiterung der Aufgaben und Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung,
- die gesetzliche Regelung der Verwaltung der sogenannten Bezirkskonten durch die Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
- eine Änderung bei den Voraussetzungen für die Wahl der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
- eine gesetzliche Regelung der Umlaufbeschlüsse, der Videokonferenzen und des Entfalls von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen,
- die Aufnahme einer Datenschutzbestimmung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Die Erweiterung der Ziele und Aufgaben der Feuerwehren (§ 2 Abs. 1), insbesondere die Aktivitäten und Projekte im Bereich der Prävention und der Vorsorge sowie die Forschung zur Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Standards, dürften zu keiner finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften führen, da die dafür entstehenden Kosten aus den bisherigen Mittelzuflüssen (Feuerschutzsteuer, Katastrophenschutz-Fondsmittel, sonstige Zuflüsse) abgedeckt werden.

Durch ein erweitertes Ausbildungsangebot des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden sich voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften ergeben, da die entstehenden Kosten einschließlich für Personal entweder bereits jetzt berücksichtigt werden bzw. zusätzliche Leistungen kostenpflichtig (Kursgebühren) sein werden.

Die nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelte internationale Hilfeleistung (§ 2 Abs. 5 neu) stellt eine bereits bisher gelebte Praxis dar. Daher ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten, die nicht bereits aus den bisherigen Mittelzuflüssen abgedeckt werden, zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Verallgemeinerung des Bekleidungsbegriffs, die Ausweitung der Regelungen betreffend die Landes-Feuerweherschule, die Einrichtung einer Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz, die explizite allgemeine Regelung von Umlaufbeschlüssen, Videokonferenzen und dem Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen sowie die Aufnahme einer Datenschutzbestimmung sind entsprechende Änderungen im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll insbesondere die Bedeutung der Feuerwehren für die ländlichen Strukturen ausdrücklich ihren Niederschlag im Gesetz finden. Auf Grund der flächendeckenden Organisation der Feuerwehren wird, vor allem in ländlichen Gebieten, durch die Jugendarbeit und Kameradschaftspflege ein wesentlicher Beitrag zur örtlichen Gemeinschaft geleistet, der über die Kernaufgaben der Feuerwehr (wie auch die nachhaltige Schlagkrafterhaltung) hinaus unter anderem auch die Akzeptanz der Feuerwehr in der Gesellschaft sicherstellt.

Mit der in Abs. 2 vorgenommenen Erweiterung der Ziele soll insbesondere die Präventionsarbeit (als gesetzliche Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3) der Feuerwehren gestärkt und die Bildungsarbeit und Forschung forciert werden. Dies trägt der bereits geübten Praxis wie beispielsweise dem Projekt „Gemeinsam Sicher Feuerwehr“ Rechnung. Die Ausdehnung der Ziele auf Forschung und Wissenschaft soll durch Kooperationen die Einbeziehung der Feuerwehren in Entwicklungen wie etwa neue Antriebstechnologien ermöglichen und damit wesentlich zur zukunftsorientierten Schlagkrafterhaltung beitragen. Die Kooperationen umfassen sowohl jene mit der Wirtschaft, Einsatzorganisationen, Schulen, Bildungseinrichtungen als auch mit anderen Feuerwehren.

Zu Art. I Z 3 (Überschrift zu § 2):

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt nun bereits in der Überschrift zu § 2 eine klare Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben (gemäß § 2 Abs. 1 und 2) und freiwilligen Aufgaben (= sonstige Leistungen) der Feuerwehren (gemäß § 2 Abs. 4 und 5).

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass etwa die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband angebotenen Lehr- und Lernunterlagen (beispielsweise „Gemeinsam Sicher Feuerwehr“) von den Feuerwehren zur Umsetzung gebracht werden und damit auch die Präventionsarbeit gestärkt wird.

Es wird auch klargestellt, dass unter einer „technischen Hilfeleistung“ im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 3 jedenfalls auch im Krisen- und Katastrophenfall etwa für andere Einsatzorganisationen gesetzte Maßnahmen bzw. erbrachte Unterstützungsleistungen, die der Ausrüstung und dem Ausbildungsstand der Mitglieder der Feuerwehren entsprechen und nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fallen, zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 5):

Die internationale Hilfeleistung stellt eine bereits gelebte Praxis dar und soll nun gesetzlich verankert werden, wobei ausdrücklich festzuhalten ist, dass diese Bestimmung (wie auch § 2 Abs. 4) eine bloße Berechtigung darstellt. Voraussetzungen sollen aber auch in diesen Fällen - wie bei § 2 Abs. 4 - die nicht wesentliche Beeinträchtigung der Schlagkraft und die Zustimmung der zuständigen Pflichtbereichskommandantin bzw. des zuständigen Pflichtbereichskommandanten sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Da ein Einsatz definitionsgemäß (§ 1 Abs. 3 Z 1) nur *einen* Aspekt der Schlagkraft (§ 1 Abs. 3 Z 4) darstellt, werden durch die Einfügung des Wortes „sonstigen“ im § 3 Abs. 3 diese beiden Begriffe hinsichtlich der Weisungsbefugnis klar abgegrenzt und so eine Überschneidung vermieden. Die Weisungsbefugnis der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters gemäß § 3 Abs. 2 bezieht sich somit lediglich auf den Einsatz im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, die Weisungsbefugnis der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten gemäß § 3 Abs. 3 erster Halbsatz bezieht sich auf alle übrigen Angelegenheiten der Schlagkraft, die unter § 1 Abs. 3 Z 4 subsumiert werden können und keine Einsätze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 darstellen.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 6 Z 2):

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit bzw. der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren ist bekanntzugeben, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 bis zur Wahl bzw. Bestellung ausüben. Bei Betriebsfeuerwehren ist im Antrag anzugeben, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 3 bis zur Bestellung durch den Betrieb bzw. durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten ausüben.

Bei Freiwilligen Feuerwehren soll der Antrag auch einen Wahlvorschlag für die gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 zu wählenden Kommandofunktionen als Eintragungsvoraussetzung enthalten, auch um die nach der Eintragung durchzuführende Wahl zu beschleunigen und die Einhaltung der Frist von drei Monaten zu gewährleisten.

An dieser Stelle wird klargestellt, dass jene Mitglieder, die die Kommandofunktionen bis zur Wahl bzw. bis zur Bestellung ausüben, die Voraussetzungen für die jeweilige Funktion zu erfüllen haben.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 6 Z 3):

Da der Übergang der Mitgliedschaft im Fall einer Fusionierung nur bei Freiwilligen Feuerwehren stattfindet (§ 23 Abs. 11), soll diese Bestimmung für Freiwillige Feuerwehren nicht anwendbar sein.

Zu Art. I Z 9 (§ 4 Abs. 8):

Hier wird klargestellt, dass bei ungenutztem Fristablauf gemäß § 24 Abs. 1b sowie § 27 Abs. 4 die Auflösung der Feuerwehr zu erfolgen hat. Eine provisorische Bestellung gemäß § 27 Abs. 1 ist somit bei Ablauf der Frist gemäß § 24 Abs. 1b nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 10 (§ 5 Abs. 7):

Es wird klargestellt, dass im Fall einer Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren das Vermögen von den zusammengelegten Feuerwehren nicht auf die Standortgemeinde, sondern auf die durch die Fusionierung entstandene Feuerwehr übergeht.

Da der Vermögensübergang bei Auflösung einer Betriebsfeuerwehr den jeweiligen Betrieben überlassen wird, soll diese Bestimmung für Betriebsfeuerwehren nicht gelten.

Zu Art. I Z 11 (§ 9 Abs. 1):

Die in Abs. 1 geschaffene Möglichkeit einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten, eine Stellungnahme der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors zu verlangen, soll die objektive Beurteilung der Kandidatin bzw. des Kandidaten unterstützen. Die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor hat bei Bedarf die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands einzuholen.

Zu Art. I Z 12 (§ 9 Abs. 1a):

Insbesondere vor dem Hintergrund der Existenz von Pflichtbereichen mit großem administrativem Aufwand wird klargestellt, dass die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches - deren Einverständnis vorausgesetzt - zur Unterstützung heranziehen kann. Da es sich hier um eine Unterstützungsleistung handelt, ändert sich an der Verantwortlichkeit der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nichts. Sie bzw. er ist daher den jeweiligen unterstützenden Kommandantinnen und Kommandanten in diesen Angelegenheiten weisungsbefugt.

Zu Art. I Z 13 (§ 11 samt Überschrift):

Da die Regelwerke bezüglich Bekleidungs Vorschriften von Feuerwehrmitgliedern nicht nur die Dienstbekleidung, sondern insbesondere auch die Schutz- und Einsatzbekleidung, die Ausgehuniform und die Bekleidung für die Feuerwehrjugend regeln, sollen die Überschrift des § 11 und die Begriffe im § 11 verallgemeinert werden. Dementsprechend wird auch der Regelungsinhalt erweitert.

In der rechtsgültigen Bekleidungsordnung aus dem Jahr 2020 werden in einem ersten Teil, bestehend aus acht Abschnitten, die Grundsätze betreffend Bekleidung sowie die Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen geregelt.

Darüber hinaus enthält die Bekleidungsordnung auch Vorschriften vor allem über die Verwendung, Kombinationsmöglichkeiten und Trageweise der Bekleidungsstücke und die Trageweise und Verwendung von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen (sogenannte Trageordnung - Anhang 1 zur Bekleidungsordnung) sowie über die normgerechte und der Bekleidungsordnung entsprechende Herstellung der einzelnen Bekleidungsstücke (sogenannte Herstellerangaben - Anhang 2 zur Bekleidungsordnung).

Die Prüfung der Bekleidungsordnung durch die Landesregierung bezieht sich auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Oö. FWG 2015, worunter auch das gesetzmäßige Zustandekommen (Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere § 11 Abs. 2) fällt. Mit der gegenständlichen Novelle soll nunmehr geregelt werden, dass sich diese Prüfung im Sinn der Verwaltungsvereinfachung nicht auf die Trageordnung (Anhang 1) und die Herstellerangaben (Anhang 2) beziehen soll. Daher soll künftig eine Anzeige der Bekleidungsordnung an die Landesregierung bei Erlassung bzw. Änderung der Trageordnung und der Herstellerangaben nicht mehr erforderlich sein.

Das Anhörungsrecht des Oberösterreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, und der Wirtschaftskammer Oberösterreich (§ 11 Abs. 2) bleibt davon unberührt.

Die geänderte Kundmachungform stellt weiterhin ein ausreichendes und überdies zeitgemäßes Maß an Publizität sicher und ist für Interessierte einfacher zugänglich bzw. auf der Homepage zumindest mittelfristig abrufbar.

Zu Art. I Z 14 (§ 12 Abs. 1):

§ 12 Abs. 1 Oö. FWG 2015 in der geltenden Fassung entspricht nicht mehr der gelebten Praxis. Zusätzlich zur Grundausbildung werden mittlerweile in den einzelnen Feuerwehren selbst noch weitere Ausbildungen (zB Truppführerausbildung gemäß der Richtlinie des Oö. Landes-

Feuerwehrverbands) durchgeführt. Dies ist erforderlich, um den flächendeckenden Ausbildungsbedarf abzudecken und die Schlagkraft der Feuerwehren auf einem vergleichbaren Niveau zu halten.

Zu Art. I Z 15 (§ 12 Abs. 2):

Die Bestimmung stellt klar, dass die Ausbildung der Mitglieder einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr zumindest teilweise im Rahmen der Ausbildungsangebote des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu erfolgen hat. Damit wird sichergestellt, dass diese Einsatzkräfte nach denselben Grundsätzen und Standards wie die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ausgebildet werden. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Kooperation im Einsatzfall von größter Bedeutung und gewährleistet darüber hinaus, dass gewisse Mindestanforderungen an eine Einheitlichkeit des Ausbildungsniveaus erfüllt werden.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 5):

Die Änderungen erfolgen zur Angleichung der Diktionen an § 37 Abs. 7 und § 38 Abs. 4.

Zu Art. I Z 18 (§ 19 Abs. 1):

Die Streichung der Textteile betreffend die Dienstgrade erfolgt zur inhaltlichen Angleichung an § 46 Abs. 1 und zur Ermöglichung des Beschlusses einer eigenen Dienstgradordnung durch die Landes-Feuerwehrleitung (§ 34 Abs. 2 Z 9 iVm. § 37 Abs. 2 Z 4).

Zu Art. I Z 19 (§ 21 Abs. 2):

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Art. I Z 20 (§ 22 Abs. 7):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und ist umfassend zu verstehen, sodass auch nach einem Ausschluss aus einer Feuerwehr eine erneute Mitgliedschaft sowohl bei derselben als auch bei einer anderen Feuerwehr möglich ist.

Zu Art. I Z 21 und 32 (§ 23 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 7 Z 2):

Um Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen bestmöglich in die Feuerwehr zu integrieren, ermöglichen § 23 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 7 Z 2 die Aufnahme in den Aktivstand, wenn durch eine

ärztliche Bestätigung - auf Basis eines vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Formulars der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten - definiert wird, für welche Aufgaben diese Person im Feuerwehrdienst eingesetzt werden kann. Diese Mitglieder sollen dann auf diese Tätigkeiten beschränkt einsatztauglich sein.

Zu Art. I Z 22 (§ 23 Abs. 9 Z 2):

Im § 23 Abs. 9 Z 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Feuerwehrmitglieder, die durch ihr Verhalten die Kameradschaft in außerordentlicher Weise beeinträchtigen und damit auch die Schlagkraft einer Feuerwehr gefährden, aus der Feuerwehr auszuschließen. Dabei muss das Verhalten jedoch tatsächlich ursächlich für die Beeinträchtigung des kameradschaftlichen Gefüges sein und beides weiterhin anhalten. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Mannschaft, als wesentliches Element der Schlagkraft, nicht durch Einzelne geschwächt wird. Weiters erfolgen grammatikalische Verbesserungen zum Zweck der Klarstellung, dass für den Ausschluss das Vorliegen einer der aufgezählten Gründe genügt.

Zu Art. I Z 23 (§ 23 Abs. 11):

Da im Fall der Fusionierung mehrerer Freiwilliger Feuerwehren ohnehin gleichlautende Beschlüsse der betroffenen Feuerwehren erforderlich sind, scheint es naheliegend und konsequent, die Mitgliedschaft zu einer zusammengelegten Feuerwehr auf die neu entstandene Feuerwehr übergehen zu lassen.

Zu Art. I Z 24 (§ 24 Abs. 1b):

Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 6 Z 2, wonach bei Freiwilligen Feuerwehren die Angabe zu erfolgen hat, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 bis zur Wahl (bzw. die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 bis zur Bestellung) ausüben werden sowie ein entsprechender Wahlvorschlag zu erstatten ist, rundet diese neue Bestimmung das System ab und gewährleistet, dass möglichst rasch, nämlich binnen dieser Dreimonatsfrist, die Kommandofunktionen gewählt werden, widrigenfalls die Auflösung der Feuerwehr (gemäß § 4 Abs. 8) zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass in diesem Fall eine provisorische Bestellung nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 25, 34, 47 und 51 (§ 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5):

Die Frist zur Erfüllung der Voraussetzung der § 24 Abs. 2 Z 4 und § 31 Abs. 1 Z 4 wird verkürzt, da davon auszugehen ist, dass die Zurücklegung einer leitenden Funktion jedenfalls in einem Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten wirksam wird.

Kann das Feuerwehrmitglied aus zwingenden Gründen, zB Krisen oder Katastrophen, krankheitsbedingt oder weil diese Ausbildung (wegen der Krise/Katastrophe) nicht (fristgerecht) angeboten wird, die für die Funktion der Betriebs-, Bezirks-, Abschnittsfeuerwehrkommandantin sowie Feuerwehrkommandantin einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Betriebs-, Bezirks-, Abschnittsfeuerwehrkommandanten sowie Feuerwehrkommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr vorgeschriebene Ausbildung mit Erfolg abschließen, soll die Frist um die Dauer der Verhinderung im Einzelfall erstreckt werden. Die Beurteilung des Vorliegens zwingender Gründe obliegt der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor.

Im § 31 Abs. 2 erfolgt eine Angleichung der Frist für die Absolvierung der Ausbildung auf zwei Jahre. In den Fällen der § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 wird dies seitens des - für das entsprechende Ausbildungsangebot verantwortlichen - Oö. Landes-Feuerwehrverbands als nicht erforderlich erachtet, da diese Kommandantinnen bzw. Kommandanten - abgesehen von Ausnahmefällen - die erforderliche Ausbildung aufweisen bzw. ein Nachholen innerhalb einer Frist von einem Jahr ausreichend ist.

Zu Art. I Z 26 (§ 24 Abs. 4):

Die Einschränkung auf volljährige Mitglieder stellt klar, dass minderjährige Feuerwehrmitglieder nicht zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer oder zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer wählbar sind.

Zu Art. I Z 27 und 35 (§ 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 8):

Die Änderungen erfolgen zur sprachlichen Anpassung an die übrigen Bestimmungen, in denen auf das Erlöschen von Funktionen abgestellt wird.

Zu Art. I Z 28 (§ 26 Abs. 5):

Durch die neue Bestimmung des Abs. 5 wird die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr - ähnlich der Stellvertretung im Fall der Verhinderung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Verhinderung - dadurch gewährleistet, dass die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten im Fall deren bzw. dessen Funktionsverlusts deren bzw. dessen Funktion

übernimmt, jedoch lediglich bis zur Nachbesetzung (Wahl gemäß § 24 Abs. 1 oder unverzüglichen Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 zweiter Satz) einer neuen Feuerwehrkommandantin bzw. eines neuen Feuerwehrkommandanten (§ 26 Abs. 5 Satz 1).

Im Fall des Funktionsverlusts sowohl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten als auch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 vorzugehen. Das Übergehen der Zuständigkeit zunächst auf die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten, danach auf die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und schließlich auf die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten bis zur Nachbesetzung (Wahl gemäß § 24 Abs. 1 oder unverzüglichen Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2) der Kommandantenfunktion entspricht den hierarchischen Strukturen des Feuerwehrwesens. Durch diese Bestimmung wird wiederum die Kontinuität einer Feuerwehr gewahrt und können alle erforderlichen Schritte bis zur Nachbesetzung der Funktion sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 27 Abs. 1):

In Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, dass im Fall einer provisorischen Bestellung zumindest alle drei Monate der Versuch unternommen werden muss, auf eine rechtswirksame Wahl oder Bestellung hinzuwirken. Dies verdeutlicht das Stadium als Provisorium, welches dazu dient, die Kontinuität der Feuerwehr zu wahren, aber auch so rasch als möglich, im Sinn einer entsprechenden Legitimierung des Kommandos, dieses zu beenden.

Es wird allgemein klargestellt, dass eine provisorische Bestellung nur infolge eines Funktionsverlusts nach erfolgloser unverzüglicher Nachbesetzung (Bestellung bzw. Wahl) gemäß § 26 Abs. 4 bzw. bei einer (erfolglosen) Wahl anlässlich des Ablaufs der Funktionsperiode möglich ist, nicht jedoch bei Neugründung einer (Freiwilligen) Feuerwehr (siehe Erläuterungen zu § 24 Abs. 1b).

Zu Art. I Z 30 (§ 27 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird verhindert, dass eine provisorische Bestellung unbefristet oder nach Ablauf der Frist erneut erfolgt und so die Bestimmung des § 4 Abs. 8 faktisch unanwendbar ist. Erfolgt innerhalb der Frist keine ordnungsgemäße Wahl oder Bestellung, hat die Auflösung der Feuerwehr (gemäß § 4 Abs. 8) zu erfolgen.

Zu Art. I Z 31 (§ 28 Abs. 3):

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Die Zuständigkeit der Landes-Feuerwehrleitung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Z 8.

Zu Art. I Z 33 (§ 30 Abs. 10):

Hier wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Art. I Z 36 (§ 34 Abs. 1):

Insbesondere im Hinblick darauf, dass verschiedene Einrichtungen des Verbands auch außerhalb der Landeshauptstadt Linz situiert sind, scheint es generell und konsequenterweise nicht notwendig, eine bestimmte Örtlichkeit zwingend im Gesetzestext festzulegen.

Zu Art. I Z 37 und 38 (§ 34 Abs. 2 Z 8 und § 34a samt Überschrift):

Die gesetzliche Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, eine Landes-Feuerwehrschnule zu betreiben, wird der weitgehend bereits jetzt gegebenen Praxis entsprechend nunmehr auch im Gesetzestext ausdrücklich erweitert und damit gleichzeitig den immer umfangreicheren Angeboten und Aufgaben der Landes-Feuerwehrschnule Rechnung getragen.

Die Nachfrage nach feuerwehrspezifischen Spezialausbildungen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und zeigt, dass sich die Mitglieder auch außerhalb der Einrichtungen des Verbands (bei privaten Anbietern) weiterbilden. Um die Ausbildungsqualität und damit verbunden die Schlagkraft zu sichern, scheint es letztlich geboten, die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit der Erweiterung und Anpassung des Ausbildungsangebots zu schaffen.

Im Speziellen entspricht die im Abs. 3 enthaltene Erweiterungsmöglichkeit der feuerwehrspezifischen Aus- und Weiterbildungsangebote über die Kernaufgaben hinaus dem ständig wachsenden Bedarf und den Anforderungen, mit welchen die Feuerwehren konfrontiert sind. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 2 Z 2 wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sich diese Erweiterungsmöglichkeit nicht ausschließlich auf die Landes-Feuerwehrschnule beschränken muss.

Über die gesetzlich vorgesehenen Ausbildungen hinaus können Ausbildungen allerdings nur insoweit angeboten werden, als dadurch die Kernaufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nicht wesentlich beeinträchtigt werden und ein entsprechender Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vorliegt.

Zu Art. I Z 39 (§ 37 Abs. 1 Z 9):

Der Landes-Feuerwehrleitung gehörte bislang eine technische Sachverständige bzw. ein technischer Sachverständiger an. Ein spezifischer technischer Sachverständiger scheint nicht zwangsläufig erforderlich, da die technischen Agenden bereits vielfach im Vorfeld für die Landes-Feuerwehrleitung in den Fachgremien aufbereitet werden. Die Änderung sieht daher vor, dass eine

entsprechend fachkundige Person auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens diese Position in der Landes-Feuerwehrleitung einnimmt. Die Qualifikation kann dabei neben technischen auch auf taktischen oder juristischen Fachkenntnissen beruhen und ist durch eine entsprechende anerkannte abgeschlossene Ausbildung (zumindest auf Niveau einer höheren technischen Lehranstalt, Universität oder eine höhere Offiziersausbildung einer Einsatzorganisation) nachzuweisen. Da ausgeprägte Kenntnisse des Feuerwehrwesens erforderlich sind, muss die Person sämtliche Voraussetzungen einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten erfüllen.

An dieser Stelle wird klargestellt, dass eine Fristverlängerung gemäß § 24 Abs. 3 in diesem Fall nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 40 (§ 37 Abs. 1a):

Die Erweiterung der beratenden Mitglieder ohne Stimmberechtigung um die Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. den Landes-Feuerwehrjugendreferenten ist im Hinblick auf die Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Schlagkraftentwicklung zielführend. Dem bereits bisher in der Praxis sichtbar gewordenen Bedarf, die Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. den Landes-Feuerwehrjugendreferenten als fachliche Unterstützung in beratender Funktion beizuziehen, wird nunmehr gesetzlich Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 41 und 42 (§ 37 Abs. 2):

Zunächst erfolgt in Z 1 eine sprachliche Anpassung infolge der Änderung des § 11.

Die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands (§ 37 Abs. 4) zählte auch bereits bisher zu den Aufgaben der Landes-Feuerwehrleitung, war aber bislang nicht explizit als solche im § 37 Abs. 2 enthalten.

Durch die neue Bestimmung des § 34a Abs. 3 und die darin enthaltene Aufgabe der Landes-Feuerwehrleitung war auch diese im § 37 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Aufnahme der Generalklausel dient dazu, sämtliche auch in sonstigen Bestimmungen der Landes-Feuerwehrleitung zugeteilten Aufgaben abzudecken. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Aufzählungen im § 37 Abs. 2 nicht abschließend sind.

Zu Art. I Z 43 (§ 37 Abs. 7):

Der letzte Satz des § 37 Abs. 7 kann angesichts der neuen Bestimmung des § 50a entfallen.

Zu Art. I Z 44 (§ 38 Abs. 4):

Dieser einleitende Satz dient der Klarstellung und legt fest, dass Beschlüsse der organisationsinternen Meinungsbildung dienen. Eine Bindung an diese Beschlüsse ist nicht gegeben.

Zu Art. I Z 45 (§ 41 Abs. 1):

Im Abs. 1 entfallen die spezifischen Anforderungen an die Ausbildung, welche eine Leiterin bzw. ein Leiter der Landes-Feuerwehrschiele erfolgreich abgeschlossen haben muss. Diese gesetzlich festgelegten Qualifikationen sind im Vergleich zu anderen Führungspositionen systemfremd, da beispielsweise auch die Leiterin bzw. der Leiter des Landes-Katastrophenschutzes keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Ausbildung und Qualifikationen erfüllen muss und im Allgemeinen eine derartige gesetzliche Festlegung auch bei anderen vergleichbaren Unternehmen bzw. Organisationen in der Regel nicht vorgesehen ist. Wie bei allen entsprechenden Positionen wird auch die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Landes-Feuerwehrschiele durch eine detaillierte Stellenbeschreibung und ein mehrstufiges Auswahlverfahren ermittelt. Zum anderen behält man sich somit die Möglichkeit vor, auf wechselnde Anforderungen, die mit dieser Position verbunden sind, zu reagieren. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschiele beispielsweise über Kompetenzen im Wissens- und Qualitätsmanagement sowie in der Entwicklung neuer Angebote und der damit verbundenen Umsetzung (zB neuer Lehr- und Lernmethoden) verfügen muss.

Zu Art. I Z 46 (§ 42 Abs. 1 Z 7):

Durch die Reduktion auf eine „Anregung“ in Abs. 1 Z 7 wird der Praxis entsprechend Rechnung getragen und im Sinn eines durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband organisierten und finanzierten Stützpunktwesens die Entscheidung über die Bildung der Stützpunkte dem Oö. Landes-Feuerwehrverband übertragen und somit auch eine klare, stimmige gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten (siehe insbesondere auch § 34 Abs. 2 Z 7) bewirkt.

Zu Art. I Z 48 (§ 42 Abs. 9):

Die Genehmigung finanzieller Mittel (zB Voranschlag, Rechnungsabschluss) stellt eine Aufgabe der Landes-Feuerwehrleitung gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 („die Finanz- und Vermögensgebarung“) dar. Die Verwendung dieser genehmigten Mittel erfolgt grundsätzlich durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten (vgl. § 39 Abs. 1 Z 1: Vertretung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nach außen). § 42 Abs. 9 sieht nunmehr die Einrichtung der jeweiligen Bezirkskonten durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband sowie die Verwaltung dieser Konten durch die zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den

zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten vor, die (als Organ des Oö. Landes-Feuerwehrverbands) im Namen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten erfolgt. Da die Bezirks-Feuerwehrkommandanten nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen, jedoch zweckmäßigerweise Gelder zu verwalten haben (etwa im Zusammenhang mit Bezirksbewerben, Ausbildungsveranstaltungen, udgl.), die dem Bezirk zugeordnet sind, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z 49 (§ 42a):

Im § 42a ist die Einrichtung einer Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz vorgesehen. Es wird klargestellt, dass diese kein Organ gemäß § 36 Abs. 1 des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ist.

Zu Art. I Z 50 (§ 43 Abs. 3 Z 1):

Diese Ergänzung entspricht der bislang gelebten Praxis und soll verhindern, dass Kommandantinnen bzw. Kommandanten bzw. deren Stellvertretung, die von einem Betrieb bestellt wurden und in der Regel mit dem System der Freiwilligen Feuerwehren nicht in gleichem Maß vertraut sind, diese Funktion ausüben.

Zu Art. I Z 52 (§ 46 Abs. 2):

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung sind auch auf § 46 Abs. 2 hinsichtlich der Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. I Z 53 (§§ 50a bis 50d):

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass Vorkehrungen wie die Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen für die Aufrechterhaltung der Funktion von Kollegialorganen wichtig sind. Die gesetzlichen Bestimmungen sind erforderlich, um die Beschlussfassung rechtlich zu ermöglichen.

§§ 50a und 50b sehen daher nunmehr für begründete Ausnahmefälle vor, dass Feuerwehrkommandanten nach § 17 und die Landes-Feuerwehrleitung Beschlüsse im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz fassen können. Die Beschränkung auf diese beiden Kollegialorgane ergibt sich einerseits aus der Bedeutung der von diesen Organen zu fassenden Beschlüsse und andererseits aus der Größe der Organe. So ist ein Umlaufbeschluss etwa für die Vollversammlung nicht geeignet.

Da grundsätzlich der persönlichen Zusammenkunft der Vorzug zu geben ist, sind Beschlussfassungen im Umlaufweg und in einer Videokonferenz auf begründete Ausnahmefälle, in denen eine persönliche Zusammenkunft nicht oder nur erschwert möglich ist, zB in Krisenzeiten, eingeschränkt. Diese Beschränkung soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass Kollegialakte aus einer Phase der Beratung und einer Phase der Beschlussfassung bestehen und in zeitlich oder örtlich asynchronen Formen der kollegialen Willensbildung vor allem die Phase der Beratung beschränkt wird. Auf Grund dieser Überlegung sollen Beschlussfassungen im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz überdies nur dann möglich sein, wenn sich dagegen von den Mitgliedern kein Widerspruch erhebt.

Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens oder einer Videokonferenz kommt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, das ist jeweils die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr und die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant bei der Landes-Feuerwehrleitung, besondere Bedeutung zu, zumal es an dieser Person liegt, den Ausnahmefall festzustellen und zu begründen.

Die Beschlusserfordernisse orientieren sich an §§ 17 und 37 mit der Besonderheit, dass das Präsenzquorum im Umlaufverfahren durch die abgegebenen Stimmen ermittelt wird und damit eine nicht abgegebene Stimme nicht als Gegenstimme gewertet werden kann. Nähere Details zum Umlaufverfahren und zur Videokonferenz sind in den Dienstordnungen zu regeln.

Da nach dem Oö. FWG 2015 einige Organe und Gremien Sitzungen in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen haben, wird im § 50c nunmehr auch der Entfall dieser Verpflichtung als ultimo ratio vorgesehen.

§ 50d Abs. 1 enthält auf Grund der Vielfalt der im Oö. FWG 2015 enthaltenen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten eine allgemein formulierte Ermächtigung für die Behörden nach § 3 Abs. 2 - das sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Landesregierung -, die Feuerwehren und den Oö. Landes-Feuerwehrverband, entsprechend ihrer Aufgaben bzw. Zuständigkeiten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Da die Mitgliederverwaltung nicht den Behörden (gemäß § 3 Abs. 2), sondern den Feuerwehren und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband obliegt, werden lediglich diese ermächtigt, zu diesem Zweck die dafür erforderlichen, demonstrativ aufgezählten Daten zu verarbeiten (Abs. 2).

Bei Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO umfassen die Ermächtigungen nach Abs. 1 und 2 auch die Verarbeitung jener besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere von Gesundheitsdaten), die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind (Abs. 3).

Abs. 4 enthält - und zwar lediglich im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung gemäß Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung des Abs. 3 - die Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten als gemeinsam Verantwortliche und wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass in diesen Fällen die Erfüllung der aufgezählten datenschutzrechtlichen Pflichten jedem Verantwortlichen (nur) hinsichtlich jener

personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden, obliegt.

Zu Art. II (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Dieses Landesgesetz soll mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Das Anhörungsrecht der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 ist für Bescheidverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eingeleitet werden, anzuwenden.

Die Frist von drei Monaten für die Durchführung der Wahl infolge Neugründung und Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren gilt für Freiwillige Feuerwehren, deren Neugründung oder Fusionierung nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in das Feuerwehrbuch eingetragen werden.

Die Verkürzung der Frist sowie die Möglichkeit der Fristerstreckung für die Erfüllung der Wahlvoraussetzung ist auf Wahlen und Bestellungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen stattfinden, anzuwenden.

Die maximale Bestelldauer von einem Jahr gilt für provisorische Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorgenommen werden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

a) *Die Eintragung zu § 2 lautet:*

„§ 2 Aufgaben und sonstige Leistungen der Feuerwehren“

b) *Die Eintragung zu § 11 lautet:*

„§ 11 Bekleidung“

c) *Nach § 34 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 34a Landes-Feuerweherschule“

d) *Nach § 42 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 42a Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz“

e) *Nach § 50 werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 50a Umlaufbeschlüsse

§ 50b Videokonferenzen

§ 50c Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen

§ 50d Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *§ 1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität und Quantität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren, Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Weiters können die Feuerwehren durch Aktivitäten und Projekte im Bereich der Prävention und der Vorsorge, insbesondere durch Bildungs- und Forschungsarbeit, tätig werden. Die Feuerwehren haben sich dabei an den nationalen und internationalen Standards zu orientieren und können durch eigenständige bzw. gemeinsam mit Kooperationspartnern betriebene Forschung zur Weiterentwicklung dieser Standards beitragen. Zur Sicherung des Bestands, der Verfügbarkeit und der Schlagkraft der Feuerwehren ist überdies eine gezielte Jugend- und Nachwuchsarbeit sowie eine nachhaltige Kameradschaftspflege durchzuführen und darüber hinaus die Bedeutung der Feuerwehren für die Aufrechterhaltung der ländlichen Strukturen zu berücksichtigen. Diese Ziele können in einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 näher konkretisiert werden.“

3. Die Überschrift zu § 2 lautet:

**„§ 2
Aufgaben und sonstige Leistungen der Feuerwehren“**

4. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus entsprechende Bildungsmaßnahmen sowie Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu setzen.“

5. Im § 2 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Jede Feuerwehr ist berechtigt, in anderen Bundesländern und im Ausland

1. über Anforderung Hilfe zu leisten, insbesondere im Rahmen des EU-Zivilschutzmechanismus (EU Civil Protection Mechanism - UCPM) oder auf Grund bestehender bilateraler Übereinkommen, sowie
2. an Übungen und Ausbildungen teilzunehmen,

für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist. Solche Hilfeleistungen und Teilnahmen dürfen überdies nur insoweit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant zustimmt.“

6. Im § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „In den“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

7. Im § 4 Abs. 6 wird in Z 2 nach dem Wort „Schlagkraft“ die Wortfolge „, insbesondere bei Freiwilligen Feuerwehren die Angabe, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 bis zur Wahl und die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 bis zur Bestellung ausüben werden sowie einen entsprechenden Wahlvorschlag; bei Betriebsfeuerwehren die Angabe, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 3 bis zur Bestellung ausüben werden“ eingefügt.

8. Im § 4 Abs. 6 Z 3 wird nach dem Wort „Freiwilligen Feuerwehr“ die Wortfolge „, ausgenommen im Fall einer Fusionierung,“ eingefügt.

9. Im § 4 Abs. 8 Z 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und werden danach folgende Z 3 und 4 eingefügt:

„3. die Frist gemäß § 24 Abs. 1b abgelaufen ist oder

4. die Frist gemäß § 27 Abs. 4 abgelaufen ist, ohne dass die Funktionen des Feuerwehrkommandos, die gemäß § 27 Abs. 1 provisorisch bestellt wurden, rechtswirksam gewählt bzw. bestellt wurden.“

10. Im § 5 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren geht das Vermögen von den zusammengelegten Feuerwehren nicht auf die Standortgemeinde, sondern auf die durch die Fusionierung entstandene Freiwillige Feuerwehr über, sofern die Pflichtbereichsgemeinden nichts anderes festlegen.“

11. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten einer Feuerwehr, die ihren Standort im Pflichtbereich hat, ist vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. der Gemeinderäte über den Bescheid die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor zu hören.“

12. Im § 9 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant kann - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben - zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben mit deren Einverständnis, Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereichs zur Unterstützung heranziehen. Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten sind dabei an die Weisungen der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten gebunden.“

13. § 11 lautet:

„§ 11

Bekleidung

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Bekleidungsordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die Dienst-, Einsatz- und sonstige Bekleidung sowie über die Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen zu regeln. Die Bekleidungsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen, es sei denn, die Änderungen betreffen ausschließlich die Trageordnung oder die Herstellerangaben. Die Landesregierung hat die Bekleidungsordnung binnen zwei Monaten zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt. Für den Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung ist die Bekleidungsordnung nach Zustimmung, ansonsten nach ungenutztem Ablauf dieser Frist auf der Homepage des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu veröffentlichen.

(2) Vor Erlassung der Bekleidungsordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(3) Für Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Bekleidungsordnung gemäß Abs. 1 - die maßgeblichen Bekleidungs Vorschriften in einer eigenen Bekleidungsordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Vorgaben der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.“

14. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Feuerwehr hat für die Ausbildungen nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die über die der Feuerwehr übertragene Ausbildung hinausgehende fachliche Aus- und Fortbildung aller Mitglieder ist Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.“

15. Im § 12 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Ausbildungsangebote des Oö. Landes-Feuerwehrverbands stellen einen wesentlichen Teil der fachspezifischen Ausbildung für Betriebs- und Berufsfeuerwehren dar.“

16. Im § 17 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Ablehnung des Antrags“ durch das Wort „Gegenstimme“ ersetzt.

17. Im § 18 Abs. 5 wird nach dem Wort „erforderlich“ die Wortfolge „; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme“ eingefügt.

18. Im § 19 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Organisation“ die Wortfolge „einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung“ und Z 4 entfällt. Z 5 bis 10 erhalten die Bezeichnung „4.“ bis „9.“.

19. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen“ durch die Wortfolge „Übungen oder Ausbildungs- und Bildungsveranstaltungen“ und die Wortfolge „Übung oder der Ausbildungsveranstaltung“ durch die Wortfolge „Übung oder der Ausbildungs- und Bildungsveranstaltung“ ersetzt.

20. Im § 22 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Ausschluss aus einer Feuerwehr steht einer erneuten Mitgliedschaft nicht entgegen.“

21. Im § 23 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, wobei die gesundheitliche Eignung auch dann zu bejahen ist, wenn eine auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Feuerwehrtauglichkeit von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigt wurde“ eingefügt.

22. Im § 23 Abs. 9 wird in Z 1 der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und in Z 2 nach dem Wort „Feuerwehrmitglied“ die Wortfolge „durch sein Verhalten die Kameradschaft in solchem Maße beeinträchtigt hat, dass mit einer nachhaltigen Schädigung der Schlagkraft zu rechnen ist, oder“ eingefügt und der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

23. Im § 23 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Im Fall der Fusionierung Freiwilliger Feuerwehren geht die ursprüngliche Mitgliedschaft zu einer der zusammengelegten Feuerwehren mit der Eintragung der neuen Feuerwehr auf diese über.“

24. Im § 24 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Bei Neugründung und Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren hat die Wahl binnen drei Monaten nach deren Eintragung im Feuerwehrbuch zu erfolgen.“

25. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Feuerwehrmitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie die Voraussetzungen der Z 3 spätestens zwei Jahre bzw. der Z 4 spätestens sechs Monate nach der Wahl erbringen werden. In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, kann die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor die Zwei-Jahres Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes verlängern.“

26. Im § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

27. Im § 26 Abs. 4 wird die Wortfolge „frei geworden“ durch die Wortfolge „erloschen“ ersetzt.

28. Im § 26 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für den Fall, dass die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten erloschen ist, hat die bisherige Stellvertreterin bzw. der bisherige Stellvertreter diese Funktion bis zur Nachbesetzung auszuüben. Bis zur Nachbesetzung einer Kommandantenfunktion, für die auch keine Stellvertretung vorhanden ist, ist die Abschnittsfeuerwehrkommandantin bzw. der Abschnittsfeuerwehrkommandant und in weiterer Folge die jeweilige übergeordnete Funktion zuständig.“

29. Im § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Wahl bzw. die Bestellung“ die Wortfolge „, auf welche jeweils unverzüglich, zumindest jedoch alle drei Monate durch den Wahlausschuss bzw. durch das Feuerwehrkommando hinzuwirken ist,“ eingefügt.

30. Im § 27 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Eine provisorische Bestellung gemäß Abs. 1 ist für längstens ein Jahr möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine weitere provisorische Bestellung unzulässig.“

31. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „oder“ die Wortfolge „die Landes-Feuerwehrleitung“ durch die Wortfolge „den Oö. Landes-Feuerwehrverband“ und nach der Wortfolge „in diesem Fall hat“ die Wortfolge „die Landes-Feuerwehrleitung“ durch die Wortfolge „der Oö. Landes-Feuerwehrverband“ ersetzt.

32. Im § 30 Abs. 7 Z 2 wird das Wort „und“ durch die Wortfolge „, wobei die gesundheitliche Eignung auch dann zu bejahen ist, wenn eine auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Feuerwehrtauglichkeit von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigt wurde,“ ersetzt.

33. Im § 30 Abs. 10 wird die Wortfolge „der Überstellung“ durch die Wortfolge „des Übertritts“ ersetzt.

34. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Fehlen einer Voraussetzung nach Abs. 1 Z 3 und 4 ist die Bestellung mit der Auflage zu versehen, dass die fehlenden Voraussetzungen der Z 3 innerhalb von zwei Jahren bzw. der Z 4 innerhalb von sechs Monaten ab der Bestellung erfüllt werden. In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, kann die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor die Zwei-Jahres Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes verlängern.“

35. Im § 31 Abs. 8 wird die Wortfolge „frei geworden“ durch die Wortfolge „erloschen“ ersetzt.

36. Im § 34 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „; er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Linz“.

37. Im § 34 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge „als Ausbildungsstätte“.

38. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Landes-Feuerwehrschnule

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat die Landes-Feuerwehrschnule als Ausbildungsstätte und Bildungseinrichtung mit Internat zur Erfüllung der gesetzlichen Ausbildungspflichten sowie zur fachspezifischen Ausbildung für Betriebs- und Berufsfeuerwehren einzurichten, zu betreiben und zu erhalten. Dazu hat er ein entsprechendes Lehrveranstaltungsprogramm zur Verfügung zu stellen, welches in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet ist, den Ausbildungsbedarf der Feuerwehren in Oberösterreich abzudecken.

(2) Die Landes-Feuerwehrschnule hat in ihrem Zuständigkeitsbereich zudem einen Forschungsauftrag in den Bereichen der Lehrgangsinhalte und deren Vermittlung und hat die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in das Lehrgangsprogramm aufzunehmen. Dies ist durch ein verpflichtendes Qualitäts- und Wissensmanagement sicherzustellen.

(3) Über Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung kann der Oö. Landes-Feuerwehrverband Ausbildungen, die über die gesetzliche Ausbildungsverpflichtung hinausgehen, anbieten oder durch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen oder Anbietern feuerwehrspezifischer Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung stellen, sofern dadurch die Kernaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

39. Im § 37 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „technische Sachverständige bzw. ein technischer Sachverständiger“ durch die Wortfolge „fachkundige Person auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, die zumindest die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 erfüllt“ ersetzt und die Wortfolge „bzw. der“ entfällt.

40. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Landes-Feuerwehrleitung gehört als beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung die Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. der Landes-Feuerwehrjugendreferent an.“

41. Im § 37 Abs. 2 wird in Z 1 das Wort „Dienstbekleidungsordnungen“ durch das Wort „Bekleidungsordnungen“ ersetzt und nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. die Erlassung der Geschäftsordnung gemäß § 37 Abs. 4;“

42. Im § 37 Abs. 2 wird in Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 16 und 17 eingefügt:

„16. die Beschlussfassung gemäß § 34a Abs. 3;

17. die Durchführung der ihr durch dieses Landesgesetz ausdrücklich übertragenen weiteren Aufgaben.“

43. Im § 37 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

44. Im § 38 Abs. 4 wird zu Beginn folgender Satz eingefügt:

„Beschlüsse sind bei Bedarf über grundsätzliche Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu fassen und dienen der organisationsinternen Meinungsbildung.“

45. Im § 41 Abs. 1 entfallen der zweite und dritte Satz.

46. Im § 42 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „Anregung der“ eingefügt.

47. Im § 42 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, kann die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor diese Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes verlängern.“

48. Im § 42 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für jeden Bezirk eigenständige Bezirkskonten zu führen, die durch die jeweils zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder eines von ihr bzw. ihm damit betrauten Mitglieds des Bezirks-Feuerwehrkommandos im Namen des Landes-Feuerwehrkommandanten verwaltet werden, um die laufenden finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten der Bezirke zu führen. Die näheren Details werden in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands geregelt.“

49. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz

Um einen ständigen Austausch der Bezirks-Feuerwehrkommandanten insbesondere im Hinblick auf feuerwehrspezifische Entwicklungen und Strategien zu gewährleisten, wird eine Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz eingerichtet. Diese besteht aus allen aktiven Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten und der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren gemäß § 37 Abs. 1 Z 8. Den Vorsitz führt die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant. Die näheren Details werden in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands geregelt.“

50. Im § 43 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Berufsfeuerwehr“ eingefügt.

51. Im § 43 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, kann die Landes-Feuerwehrrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrrinspektor diese Frist auf Antrag des Feuerwehrrmitglieds längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes verlängern.“

52. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „, es sei denn die Änderungen betreffen ausschließlich die Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrrverbandes (§ 7 Abs. 4)“ eingefügt.

53. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50d eingefügt:

„§ 50a

Umlaufbeschlüsse

(1) Für Kollegialorgane nach §§ 17 und 37 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung sowie den im Umlauf zu erledigenden Antrag allen Mitgliedern des Kollegialorgans unter Setzung einer angemessenen Frist von zumindest sieben Tagen schriftlich unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, zu übermitteln. Die Anträge müssen begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Für das Zustandekommen sowohl des Beschlusses auf Durchführung einer Umlaufabstimmung als auch des Beschlusses des im Umlauf zu erledigenden Antrags haben bei Kollegialorganen nach § 17 mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, und beim Kollegialorgan nach § 37 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils jedenfalls die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, ihre Stimme abzugeben. Die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt.

(4) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied, das seine Stimme abgegeben hat, eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrags verlangt, also den Antrag auf Durchführung einer Umlaufbestimmung ablehnt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Für das Zustandekommen des im Umlauf zu erledigenden Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Mit der Protokollierung ist der Beschluss wirksam.

(7) Die näheren Details über die Beschlussfassung im Umlaufweg werden in den Dienstordnungen geregelt.

§ 50b

Videokonferenzen

(1) Kollegialorgane nach §§ 17 und 37 können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Sitzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen und auf diesem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat allen Mitgliedern des Kollegialorgans schriftlich unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, alle für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie eine Begründung für die Durchführung einer Videokonferenz vollständig zu übermitteln und dabei auch die dafür vorgesehene technische Anwendung bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss im Rahmen einer Videokonferenz kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied vor oder während der Videokonferenz, aber jedenfalls vor Beschlussfassung, die Durchführung der Beschlussfassung im Rahmen der Videokonferenz ablehnt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Für eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung §§ 17 Abs. 5 und 37 Abs. 7 sinngemäß.

(5) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Rahmen einer Videokonferenz können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden. Soweit Sitzungen nicht öffentlich sind, ist durch die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz zu gewährleisten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt ist.

(7) Die näheren Details über die Abhaltung von Videokonferenzen werden in den Dienstordnungen geregelt.

§ 50c

Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen

Ist die Abhaltung von Sitzungen von Kollegialorganen und sonstigen Gremien, die auf Grund dieses Gesetzes in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen sind, wegen eines zwingenden Hinderungsgrundes, insbesondere im Krisen- und Katastrophenfall, nicht möglich und kommt auch eine Abhaltung im Umlaufweg oder die Durchführung der Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nicht in Betracht oder ist dies für dieses Kollegialorgan nicht vorgesehen, so entfällt die Verpflichtung. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Sitzung unverzüglich nachzuholen.

§ 50d

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Behörden nach § 3 Abs. 2, die Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband sind entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten als Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden Vollziehung die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Zum Zweck der Mitgliederverwaltung sind die Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Verantwortliche ermächtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die Mitglieder einer Feuerwehr oder eines Organs bzw. einer sonstigen Einrichtung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind oder beabsichtigen zu werden, zu verarbeiten:

1. Identitätsdaten;
2. Foto;
3. Geburtsdatum;
4. Geschlecht;
5. Sozialversicherungsnummer;
6. Adresse, elektronische Kontaktdaten und sonstige Erreichbarkeitsdaten;
7. Bankdaten;
8. Lenkberechtigungen;
9. Gesundheitsdaten, sofern diese für die Ausübung des Feuerwehrdienstes nachzuweisen sind;
10. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse, insbesondere Schul- und Berufsbildung, ausgeübter Beruf sowie sonstige zivile und militärische Kenntnisse und Fertigkeiten;
11. feuerwehrspezifische Daten, insbesondere Stammblattnummer, Eintritt, Austritt, Unterbrechung der Dienstzeit, Entlassung, Dienstgrad, Funktion, Ausbildung, Prüfungen, besondere Berechtigungen und Auszeichnungen.

(3) Die Ermächtigungen nach Abs. 1 und 2 umfassen unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(4) Die Behörden nach § 3 Abs. 2, die Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband sind auch zur gemeinsamen Verarbeitung der in Abs. 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten ermächtigt. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z 11 (§ 9 Abs. 1 Oö. FWG 2015) gilt für Bescheidverfahren, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eingeleitet werden.

(3) Art. I Z 24 (§ 24 Abs. 1b Oö. FWG 2015) gilt für Freiwillige Feuerwehren, deren Neugründung oder Fusionierung nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in das Feuerwehrbuch eingetragen werden.

(4) Art. I Z 25, 47 und 51 (§ 24 Abs. 3, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 Oö. FWG 2015) gelten für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchgeführt werden.

(5) Art. I Z 30 (§ 27 Abs. 4 Oö. FWG 2015) gilt für provisorische Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommen werden.

(6) Art. I Z 34 (§ 31 Abs. 2 Oö. FWG 2015) gilt für Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgen.